

Landbriefträgern aus dienstlichen Rücksichten gehalten werden, mit je einem Stück für den betreffenden Angeheßenen.

§ 5.

Jebe An- oder Abschaffung von Hunden ist binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Thatfache bei dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Bei eintretendem Wechsel des Besitzers hat sowohl der zeitliche Besitzer die Abmeldung, als auch der neue Besitzer die Anmeldung binnen 4 Wochen zu bewirken; der Letztere hat dabei zugleich über den Besitz des Luittungszettels sich auszuweisen.

Hinsichtlich junger Hunde hat die Anmeldung binnen 4 Wochen nach Eintritt des Alters von 6 Monaten und hinsichtlich der Hunde von Fremden, die sich länger als 4 Wochen im Fürstenthume aufhalten, binnen 6 Wochen nach Ablauf des ersten vierwöchigen Aufenthalts im Fürstenthume zu erfolgen.

§ 6.

Für einen im Laufe des Jahres angeschafften Hund muß, wenn derselbe nicht schon versteuert ist oder nicht an die Stelle eines in Abgang gekommenen (verendeten, getödteten oder nach einem anderen Staate übergegangenen) und bereits versteuerten Hundes desselben Besitzers tritt, die volle Steuer entrichtet werden.

Wird ein Lagnshund aus einem Orte, an welchem ein niedrigerer Steuerfuß gilt, nach einem Orte mit höherem Steuerfusse übergeführt, so ist der Differenzbetrag zwischen beiden Steuerfüßen nachzuzahlen.

Eine gänzliche oder theilweise Rückgewähr der einmal gezahlten Steuer findet in keinem Falle statt.

§ 7.

Jeder Gemeindevorstand hat alljährlich zu Anfang des Monats Februar die in seinem Bezirke vorhandenen steuerpflichtigen Hunde und deren Besitzer mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Steuerfußes genau zu ermitteln, besondere Verzeichnisse nach dem unter ○ angeführten Muster darüber aufzustellen und ein Duplikat davon bis Ende Februar an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben, auch jedem Steuerpflichtigen bis Ende Februar einen Luittungszettel über die zu entrichtende Steuer zu behändigen.

Hinsichtlich der während eines Jahres in Zugang kommenden Hunde hat die Ausfertigung und Zustellung von Luittungszetteln alsbald nach der Anmeldung zu erfolgen. Die Bezirkssteuereinnahme ist von diesen Hunden und von den auf dieselben fallenden Steuerfüßen spätestens bis zum Jahreschlusse durch einen Nachtrag zu dem Hundeverzeichnisse zu benachrichtigen.

Die Formulare zu Luittungszetteln werden den Gemeindevorständen von der Bezirkssteuereinnahme nach vorgängiger Anzeige des Bedarfs unentgeltlich geliefert.